

Vereinsjugendordnung

Polizeisportverein Krefeld 1925 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des Polizei-SV Krefeld umfaßt alle männlichen und weiblichen Jugendlichen und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im Verein sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuß.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus je zwei gewählten Vertretern der Abteilungen, in denen aktive Jugendarbeit betrieben wird und den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses

Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Abteilungen je einen weiteren Vertreter. Ein Drittel der gewählten Vertreter müssen Jugendliche sein (Abteilungen mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter und Jugendvertreter);

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Vertreter zu anderen Organisationen auf die Dauer von zwei Jahren
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- c) der ordentliche Vereinsjugendtag findet spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereines statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vorsitzenden (Vereinsjugendwart) des Vereinsjugendausschusses unter Bekanntmachung der Tagesordnung der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- d) Bei Abstimmungen mit Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- e) Die gewählten Vertreter der Abteilungen und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Vereinsjugendwart) und seiner Stellvertreterin bzw. Der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter und drei Beisitzer/-innen (Als Beisitzer/-innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden, je einen weiblichen männlichen Jugendvertreter, die z.Zt. der Wahl noch nicht 20 Jahre alt sind.
- b) 1. In den Vereinsjugendausschuß ist wählbar, wer Mitglied einer Abteilung ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches
2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuß werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt
3. Der oder die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins
- c) der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines
- d) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen
- f) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen im Rahmen der Hauptsatzung
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Vereinsjugendordnungsänderungen

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.